

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Abwägungsvorschlag und Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Nr.	NAME TÖB	Inhalt	weitere Vorgehensweise / Abwägungsvorschlag
8	Deutsche Telekom Technik GmbH; Technische Planung und Rollout	Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Plan ist beigefügt. Die Kabelschutzanweisungen der Telekom sind zu beachten.	Leitung wird innerhalb Geltungsbereich ergänzt.
11	Die Autobahn GmbH des Bundes	<p>zwecks Abgabe einer Stellungnahme zu Ihrer Anfrage vom 07.08.2023 wurde das Fernstraßenbundesamt (GZ S 1/03-05-02-03#00013#0229) intern beteiligt, da sich die angezeigte Fläche innerhalb der Anbauverbotszone (40 Meter) bzw. der Anbaubeschränkungszone (100 Meter) zum Fahrbahnrand der Autobahn befindet. Insofern ist § 9 des Fernstraßengesetz (FStrG) zu beachten. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die Änderung des Flächennutzungsplans für den Regionalverband Saarbrücken in der Gemeinde Heusweiler „ Bereich Solarpark Obersalbach – Kurhof, Hirtel“ als auch auf die identische Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Solarpark Obersalbach – Kurhof-Hirtel in der Gemeinde Heusweiler.</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt bittet beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel" der Gemeinde Heusweiler, im Bereich der BAB 8 , nachfolgende Punkte zu beachten :</p> <p>- Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 8 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.</p>	Das Sondergebiet wird aus der 40m - Anbauverbotszone herausgenommen. Innerhalb der Anbauverbotszone wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Nr.	NAME TÖB	Inhalt	weitere Vorgehensweise / Abwägungsvorschlag
11	Die Autobahn GmbH des Bundes	<p>In der Begründung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies betrifft jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sowie auch Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Einer möglichen Unterschreitung der 40- Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt. - Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen. - Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. 	Die Textteile werden in der Begründung ergänzt.

Nr.	NAME TÖB	Inhalt	weitere Vorgehensweise / Abwägungsvorschlag
11	Die Autobahn GmbH des Bundes	<p>- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <p>- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes stellt fest, dass sich im beschriebenen Änderungsbereich die Autobahn in Einschnittslage befindet und von der höhenmäßigen Entwicklung im Bereich eines Hochpunktes. Die zukünftig geplante Entwässerung wird innerhalb des Bereichs des Autobahnkörpers geplant und Behandlungsanlagen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen.</p> <p>Das Einhalten der 40 Meter Bauverbotszone erscheint aus Sicht der Autobahn GmbH erforderlich, eine Unterschreitung der 40 Meter wird nach aktuellem Stand nicht befürwortet.</p>	
11	Die Autobahn GmbH des Bundes (Allgemeiner Hinweis)	<p>Allgemeiner Hinweis: Im Rahmen der Bauleitplanung kann derzeit ohne einen konkreten Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG pauschal keine Zustimmung/Genehmigung erteilt und/oder in Aussicht gestellt werden. Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bei hinreichend konkreter Planung ausnahmsweise bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln. Die Autobahn GmbH des Bundes wird hierbei ebenso intern beteiligt</p>	<p>Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG auf Bebauung innerhalb der Anbaubeschränkungszone wurde beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt.</p>

Nr.	NAME TÖB	Inhalt	weitere Vorgehensweise / Abwägungsvorschlag
11	Die Autobahn GmbH des Bundes (Allgemeiner Hinweis)	<p>Ein entsprechender Antrag müsste dabei zwingend folgende Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (40 - 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der geplanten Hochbauten zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB unter Beachtung der oben angeführten Definition der Anbauverbote und -beschränkungen. * Ansichtsdarstellungen aller geplanten Anlagen mit entsprechenden Maßangaben/Höhenangaben, insbesondere auch der Zaunanlage * Angabe der Höhenprofile von Fahrbahnrand BAB/PV-Anlage (Schnittdarstellung) * Begründung zum Bauen in der Anbauverbotszone * Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. * Zur Vermeidung eines Brandübergriiffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung. <p>Eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 8 FStrG ist jedoch nur möglich, wenn folgende gewichtigen straßenrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der autobahneigenen Anlagen (Bestandsanlagen i. S. d. § 1 Abs. 4 FStrG und Funktionsflächen) - Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs während der Errichtung und des Betriebs (insb. keine Verkehrseingriffe, Blendwirkung) - damit verbunden die Beachtung der Vorgaben der RPS 2009 - Sicherstellung von bereits bestehenden konkreten Ausbauabsichten <p>Erst nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen und dessen Prüfung ggf. im Rahmen einer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren kann i.d.R. eine finale Entscheidung getroffen werden.</p>	<p>Die Abstimmung ist erfolgt. Die Unterlagen wurden entsprechend ausgefertigt.</p>

Nr.	NAME TÖB	Inhalt	weitere Vorgehensweise / Abwägungsvorschlag
12	energis-Netzgesellschaft mbH	<p>im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungseinrichtungen, für die wir uns als Netzbetreiber verantwortlich zeigen.</p> <p>Laut unseren Planunterlagen befindet sich im Weg ein 35-kV-Erdkabel im Eigentum des Saarländischen Rundfunks. Dieses Kabel dürfte außer Betrieb und stillgelegt sein. Hier sollten Sie sich bitte an die Eigentümerin wenden. Die Situation ist im beigefügten Plan vereinfacht dargestellt.</p> <p>Zur Festlegung eines geeigneten Netzverknüpfungspunktes für den geplanten Solarpark sind wir frühzeitig in die Planungen des Anlagenrichters mit einzubinden. Erst nach Mitteilung der technischen Daten ist der Aufwand für die Anbindung ermittelbar.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes</p>	Leitung wird im Bebauungsplan als "unterirdische Leitung" ergänzt.
24	Gemeindewerke Heusweiler GmbH	<p>die Gemeindewerke Heusweiler GmbH haben gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Einwände:</p> <p>Auf den Parzellen 240/10, 240/1, 240/8, 149/1 der Gemarkung Hirtel Flur 1 liegen innerhalb der Baugrenze/Baufelds wichtige Trinkwasserversorgungsleitungen der GWH (GGG DN 300) die grundsätzlich nicht überbaut werden dürfen. Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 ist ein Schutzstreifen von mind. 6 Meter Breite einzuhalten, wobei der Leitungsverlauf mittig im Schutzstreifen liegt.</p> <p>Auf den Parzellen 149/1, 149/6, 150/2, 150/6, 150/7, 164/2, Gemarkung Hirtel, Flur 1, liegt parallel zum Straßenbereich ebenfalls eine Trinkwasserversorgungsleitung (GGG DN 150) jedoch außerhalb der Baugrenze/Baufelds. Bei dieser Leitung ist nach Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 (02/2015) ein Schutzstreifen von mind. 4 Meter Breite einzuhalten (Lage der Leitung mittig im Schutzstreifen).</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Gemarkung Obersalbach-Kurhof, Flur 7, Flurstücke 188/3, 95/1, 181/1 liegen keine Trinkwasserversorgungsleitungen der GWH.</p> <p>Abgesehen von den Belangen der GWH die bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen nicht zu überbauen und den Schutzstreifen nicht zu tangieren haben wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Die nebenstehenden Hinweise wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Der Leitungsverlauf wurde bei den Gemeindewerken am 04. September 2023 angefragt. Eine Rückmeldung steht noch aus.
29	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	<p>zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans in den Gemarkungen Obersalbach-Kurhof und Hirtel in der Gemeinde Heusweiler nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Bodenschutz und Geologie Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation des Schutzgutes Boden im Entwurf des Umweltberichtes ist fachlich nachvollziehbar und wird als ausreichend erachtet, so dass keine weiteren Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsempfindlichkeit der anstehenden Böden bitten wir zu berücksichtigen, dass in Teilbereichen eine erhöhte standörtliche Verdichtungs-empfindlichkeit zu erwarten ist. Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird daher die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Weiterhin sollte ein textlicher Hinweis auf die Beachtung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ergänzt werden</p>	ein textlicher Hinweis auf die Beachtung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wird im Umweltbericht ergänzt.

Nr.	NAME TÖB	Inhalt	weitere Vorgehensweise / Abwägungsvorschlag
29	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	<p>Nachsorgender Bodenschutz Teile des Plangebietes sind als Altlastverdachtsfläche HEU_3051 Altablagerung „Eiweiler, westl. Hirtel“ im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen erfasst. Dabei handelt es sich um eine ehem. Erdmassen- und Bauschuttdeponie. Das Baufenster für die Aufstellung der Solarmodule ist davon jedoch nicht betroffen.</p> <p>Die Altlastverdachtsfläche ist weder in der Begründung des Bebauungsplans aufgeführt, noch im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Gem. § 9 Abs. 5 sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Die Lage der Fläche kann beiliegender Flächenauskunft entnommen werden.</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen aus Altlastensicht keine Bedenken. Es wird um Kennzeichnung der Altlastverdachtsfläche im Bebauungsplan gebeten. (Sizze ist beigefügt)</p>	Die Altlastverdachtsfläche wird nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.
29	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	<p>Lärm- und Blendschutz Aufgrund der Lage der Modulfelder innerhalb einer von Gehölzen umgrenzten Hoch-ebene, der Nutzung von senkrechten Modulen und der Entfernung von mehr als 100 m zur Wohnbebauung in östlicher bzw. westlicher Richtung sind relevante negative Wirkungen durch Reflexion nicht zu erwarten. Von Seiten des Lärm- und Blend-schutzes bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Anmerkungen sind nicht erforderlich</p>	
29	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	<p>Natur- und Artenschutz Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung relevanter Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG soll im Fortgang des Verfahrens erarbeitet werden.</p> <p>Ebenfalls im weiteren Verfahren vorgesehen ist die Erarbeitung eines landschafts-pflegerischen Begleitplanes mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Detaillierung und Quantifizierung von möglichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.</p>	Artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.
33	Landesdenkmalamt	<p>zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Da es sich bei dem direkten Umfeld des Planungsgebietes um ein archäologisch sehr fundreiches Gebiet handelt, verweisen wir explizit auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG).</p> <p>Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	Die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) werden im Bebauungsplan als Hinweise ergänzt.

Nr.	NAME TÖB	Inhalt	weitere Vorgehensweise / Abwägungsvorschlag
37	Landwirtschaftskammer für das Saarland	zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel" teilen wir Ihnen mit, dass ein Beschluss unserer Vollversammlung die Zustimmung der Landwirtschaftskammer zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten nicht vorsieht. Dies gilt auch für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen.	Ein Zielabweichungsverfahren wird derzeit durchgeführt.
40	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB11 Landesplanung und Bauleitplanung	gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“ festgelegt. Während der LEP „Siedlung“ hier keine Zielfestlegungen trifft, die der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage entgegenstehen, legt der LEP „Umwelt“ in dem in Rede stehenden Bereich ein Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) fest. Photovoltaikanlagen sind als gewerbliche Anlagen gemäß Ziffer 51 unzulässig. Damit ist eine Realisierung des Vorhabens nicht möglich. Im Vorfeld zur Einleitung des in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens wurde im Rahmen einer Besprechung zwischen der Landesplanungsbehörde, der Firma Next2Sun und einem Planungsbüro vereinbart, dass zur möglichen Auflösung des v.g. Zielkonflikts ein ergebnisoffenes Zielabweichungsverfahren beantragt und durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt wird. Entsprechende Unterlagen wurden bis Mitte Juli angekündigt. Bislang ist nach hiesigem Kenntnisstand jedoch keine Vorlage erfolgt. Im Hinblick darauf wird gebeten, den Verfahrensschritt zur Offenlage bzw. zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB auf einen Zeitpunkt nach ggf. positivem Abschluss des v.g. Zielabweichungsverfahrens zu verschieben.	Ein Zielabweichungsverfahren wird derzeit durchgeführt.
40	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB11 Landesplanung und Bauleitplanung	Nach den Ausführungen in der Begründung sind die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt. Dem Anschreiben ist zu entnehmen, dass ein Antrag auf Teiländerung des FNP beim Regionalverband gestellt wurde. Eine entsprechende frühzeitige Beteiligung ist m.W. noch nicht erfolgt. Im Hinblick auf das Erfordernis, beide Verfahren möglichst parallel durchzuführen, wird eine zügige Einleitung der Verfahren zum Flächennutzungsplan für erforderlich gehalten.	Die Verfahrensführung der FNP-Änderung obliegt dem Regionalverband. Ein Einfluss auf den Zeitablauf ist nicht gegeben.
42	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Oberste Straßenverkehrsbehörde	größere Solarparks können je nach Sonnenstand gefährliche Spiegelungen und Reflexionen erzeugen, die sich insbesondere kritisch auf die Verkehrssicherheit der in der Nähe vorbeigeführten Verkehrsflächen (hier: BAB A 8) und den dort stattfindenden Straßenverkehr auswirken können. Ein unabhängig erstelltes Blendgutachten kann hier Klarheit schaffen	Ein Blendgutachten ist erstellt.

Nr.	NAME TÖB	Inhalt	weitere Vorgehensweise / Abwägungsvorschlag
42	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz; Ref. B/2 Agrarpolitik, Landwirtschaftliche Erzeugung	<p>das Projekt "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof-Hirtel" dient der Errichtung einer Agri PV Anlage mit einer Leistung von ca. 3 MW auf einer Fläche von ca. 10,4 ha.</p> <p>Die Flächen liegen im Vorranggebiet Landwirtschaft. Während der Gültigkeit des Landesentwicklungsplans 2004 ist der Bau einer Freiflächen PV Anlage ausgeschlossen. „Im Vorranggebiet für Landwirtschaft geht die landwirtschaftliche Nutzung vor...“.</p> <p>Der Entwurf zum LEP 2030 sieht die Möglichkeit des Baus einer Agri-PV Anlage im Vorranggebiet Landwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen vor. Derzeit befindet sich der LEP 2030 in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Geplant ist die Inkraftsetzung Ende 2023/Anfang 2024.</p> <p>Der größte Teil der beplanten Flächen befindet sich innerhalb eines 200m Abstandes von der Autobahntrasse, wo kein Bebauungsplan erstellt werden müsste. In diesem Bereich ist der Bau von PV Anlagen nach § 35 (1) 8. BauGB zulässig. Ein kleinerer Teil hat einen Abstand von 300 m und mehr. Hier ist ein Zielabweichungsverfahren notwendig.</p>	Ein Zielabweichungsverfahren wird derzeit durchgeführt.
42	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Oberste Straßenverkehrsbehörde	<p>Der unter Ziffer 3.3.1 in der Begründung aufgeführte Auszug des Bundesfernstraßengesetzes (FSTRG) entspricht nicht der aktuellen und gültigen Fassung.</p> <p>Die Bundesautobahnen in Deutschland, wie auch die hier betroffene BAB 8, werden seit dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Infolge dessen haben sich auch die Zuständigkeiten und die Aufgabenwahrnehmung für die Bundesautobahnen im Saarland geändert.</p> <p>Die Bearbeitung der anbaurechtlichen Sachverhalte nach § 9 FStrG für Bundesautobahnen wird künftig gemeinsam durch das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) und nicht mehr durch die Straßenbauverwaltung des Landes wahrgenommen.</p> <p>Aus diesen Gründen ist im Rahmen dieses Verfahrens dringend geboten, sowohl das FBA als auch die AdB unter den folgenden Adressen zu kontaktieren: Adressen sind beigefügt.</p>	Der Bezug auf das Bundesfernstraßengesetzes (FSTRG) wird in der Begründung aktualisiert. Zur Abstimmung und zum Kontakt mit Fernstraßen-Bundesamt (FBA) und Autobahn GmbH des Bundes (AdB) siehe Pkt. 11
43	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	<p>im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof -Hirtel“ in der Gemeinde Heusweiler äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik</p> <p>Das Vorhaben zur Errichtung des Solarparks vor allem die doppelte Nutzung der Fläche durch die Installation von vertikalen bifazialen Modulen und die damit geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung sind unter Berücksichtigung der landesplanerischen und naturschutzrechtlichen relevanten Belange aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen.</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p>	Eine Abstimmung mit dem Oberbergamt ist erfolgt. (siehe Pkt. 45)

Nr.	NAME TÖB	Inhalt	weitere Vorgehensweise / Abwägungsvorschlag
45	Oberbergamt des Saarlandes	nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich der oben genannte Bebauungsplan im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Stein-kohlenbergbaus befindet. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 12 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Zukünftiger Steinkohlenbergbau ist nicht mehr geplant.	Die Information wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt.
50	Regionalverband Saarbrücken, FD 60 Regionalentwicklung und Planung	<p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flächen für die Landwirtschaft sowie „Vorrangflächen für die Erwerbslandwirtschaft“ dar, sodass der Bebauungsplan entgegen § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächen-nutzungsplan entwickelt werden kann. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Heusweiler mit Schreiben vom 03.07.2023 die Änderung des Flächen-nutzungsplans in diesem Bereich beantragt. Das parallel zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans durchgeführte FNP-Teiländerungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum ergebnisoffenen Verfahren getroffen werden können.</p> <p>Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes kennzeichnet das Plangebiet als Bestand „Erwerbslandwirtschaft“ mit dem Hinweis „Vorrangfläche Erwerbslandwirtschaft“. Entlang der am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Hirteler Straße wird zudem als Maßnahme eine — bisher noch nicht umgesetzte — Alleinpflanzung dargestellt. Somit trifft der Landschaftsplan für die in Rede stehende Fläche keine, der Planung grundsätzlich entgegenstehenden Aussagen.</p> <p>Wir regen in diesem Zusammenhang an, eine Alleinpflanzung entlang der Hirteler Straße — wie im Landschaftsplan dargestellt — im Rahmen von potenziell notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Die „Vorrangfläche für die Erwerbslandwirtschaft“ weist nachrichtlich auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Saarland — Teilabschnitt Umwelt (2004) hin. Diese ist Gegenstand eines notwendigen Zielabweichungsverfahrens.</p> <p>Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind</p>	Die Anregung einer beidseitigen Alleinpflanzung wird im weiteren Verfahren auf Umsetzbarkeit geprüft. Die Ergebnisse der Frühzeitigen Beteiligung werden dem Regionalverband zur Information zur Verfügung gestellt.

Nr.	NAME TÖB	Inhalt	weitere Vorgehensweise / Abwägungsvorschlag
63	VSE Verteilnetz GmbH	<p>gegen die geplante Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden aktiven Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Allerdings verläuft an dieser Stelle das o. g., seit 2018 außer Betrieb befindliche 35-kV-Kabel, dessen Bestand in jedem Fall beachtet werden sollte. In die beigefügte Ablichtung des Übersichtplans, M 1:2500, haben wir den Verlauf des Kabels sowie den geplanten Geltungsbereich eingetragen.</p> <p>Im Rahmen der finalen Planung des Agri-Solarparks sind uns die dementsprechenden Planunterlagen möglichst frühzeitig zu einer Stellungnahme vorzulegen. Sofern das Kabel bei der Erschließung des geplanten Solarparks bzw. bei der Errichtung der zugehörigen Zaunanlage die Arbeiten behindern sollte, würden wir ggf. das Kabel beiderseits des Baufeldes schneiden und das betreffende Teilstück entfernen. Wir bitten Sie, wenn möglich, die Kabeltrasse in die Planzeichnung zum Bebauungsplan und einen entsprechenden Hinweis in die zugehörige Begründung zu übernehmen. Sofern Sie hierzu unsere Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen sollten, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf dieses Schreiben direkt mit unserer OE Netzdokumentation, Herrn Henrich, 0681 4030-1242 oder albert.henrich@vse-verteil-netz.de, in Verbindung zu setzen.</p>	Kabelverlauf wird in Bebauungsplan integriert (siehe auch Pkt. 12)